

käuferin befunden haben, bedingt das keine zweimalige Fahrlässigkeit des Angeklagten, der den geschäftlichen Teil des Molkereibetriebs, die Verkaufsstelle, die Zapfstelle und je nachdem noch weitere Teile seines Betriebs (z. B. auch die Markenabrechnung) nicht oder nur liederlich beaufsichtigt hat, also dauernd fahrlässig war. Würde sich die Fahrlässigkeit außer auf die Verkaufsorganisation auch auf andere Objekte, z. B. die Verkehrs-Sicherheit der Räume, die Betriebssicherheit der Maschinen beziehen, dann könnte von mehreren Fahrlässigkeiten, von verschiedenen fahrlässig begangenen Straftaten gesprochen werden; ein solcher Fall steht hier nicht zur Entscheidung.

Anmerkung:

Die vorstehende Entscheidung ist ein zu begrüßender Versuch des OLG Potsdam, die Lehre vom Objekt und Gegenstand des Verbrechens in der Praxis anzuwenden. Daß dabei der Begriff des Objekts vom Gericht anscheinend noch nicht klar erkannt worden ist, darf die Veröffentlichung nicht hindern. Die Entscheidung soll eine fruchtbare Diskussion auslösen, deren Ergebnisse wir in der „Neuen Justiz“ veröffentlichen werden.
Die Redaktion

§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO; Berliner VO über den Verkehr mit Abfallmetallen vom 23. Februar 1950 (VOBl. S. 31).

Die VO über den Verkehr mit Abfallmetallen ist dann unanwendbar, wenn sich der Angriff auf Grund seiner Intensität und seiner objektiven und sachlichen Bedeutung über die Gefährdung der Buntmetallbestände hinaus gegen die Durchführung der Wirtschaftsplanung richtet.

KG, Urt. vom 22. Juli 1952 — 1 Ss 74/52.

Der Angeklagte war von 1950 bis 1951 als Elektriker bei einer Privatfirma tätige. Zur Zeit der Tat war er zugleich BGL-Vorsitzender der Firma.

Als leitender Elektromonteur war der Angeklagte im Auftrage seines Arbeitgebers an verschiedenen Baustellen im demokratischen Sektor Berlins eingesetzt. Bei seiner Arbeit hat er Buntmetall, das bei der Demontage alter Elektroanlagen anfiel, an sich genommen und in Westberlin verkauft. Er hat auch gemeinsam mit Kollegen alte Freileitungen abgebaut und die Teile zum Verkauf nach Westberlin verbracht sowie gebrauchsfertige Bleikabel gestohlen.

Seine Verurteilung erfolgte auf Grund der Wirtschaftsstrafverordnung. Hiergegen richtet sich die Revision des Angeklagten, der geltend macht, daß an Stelle der Wirtschaftsstrafverordnung die VO über den Verkehr mit Abfallmetallen vom 22. Februar 1950 hätte angewandt werden müssen.

Aus den Gründen:

Die Frage der Anwendung oder Nichtanwendung der Verordnung über den Verkehr mit Abfallmetallen (VerbringensVO) vom 22. Februar 1950 kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob diese Verordnung gegenüber der Wirtschaftsstrafverordnung als sogenanntes „Spezialgesetz“ anzusehen ist oder nicht. Diese Verordnung, die der Oberbürgermeister auf Grund der ihm durch den Magistrat erteilten Ermächtigung am 22. Februar 1950 erlassen hat, dient zur Sicherung der Buntmetallbestände im Bereich des demokratischen Sektors von Groß-Berlin als der notwendigen materiellen Voraussetzung zur Erfüllung der wichtigen Produktionsaufgaben unserer Friedensindustrie. Die gesetzliche Regelung wurde veranlaßt durch die bewußten Sabotagemassnahmen der westlichen Imperialisten und ihrer Westberliner Handlanger, die durch künstliche Erhöhung des Ankaufpreises für Buntmetall weit über den Weltmarktpreis die Profittiger der im gesellschaftlichen Bewußtsein zurückgebliebenen Bevölkerungsteile anreizten und damit ein Abfließen dieser Bestände nach Westberlin erstrebten. Der Sicherung dieser Buntmetallbestände dienten daher auch die Transportbeschränkungen innerhalb des demokratischen Sektors durch Einführung eines Genehmigungsverfahrens für jeden Buntmetalltransport innerhalb des demokratischen Sektors von Groß-Berlin. Von dieser objektiven Wertung des ökonomischen Zweckes der Verordnung muß ausgegangen werden, um das strafrechtlich bedeutsame Schutzobjekt zu bestimmen. Die Lehre vom Objekt und Gegenstand des Verbrechens ist das wissenschaftliche Hilfsmittel zur richtigen Bestimmung des Objekts und damit zur Abgrenzung der Anwendung der beiden Strafgesetze (vgl. hierzu Kudrjawzew in NJ 1951 S. 533 ff. und Benjamins in NJ 1951 S. 538 ff.).

Die richtige Bestimmung des angegriffenen Objekts ermöglicht die rechtliche Einordnung und Qualifizierung der Straftat und damit auch die Anwendung des diesem angegriffenen Objekt adäquaten Strafgesetzes.

Die Verbringensverordnung und die sich auf ihr aufbauenden Ausführungsbestimmungen ordnen eine generelle Beschlagnahme und Transportbeschränkung sowie das Verbot des Verbringens des Buntmetalls in einen der Westsektoren von Groß-Berlin an. Alle diese Maßnahmen haben den Schutz und die Erhaltung der Produktion derjenigen Industriezweige zum Inhalt, die des Buntmetalls zur Herstellung ihrer Erzeugnisse bedürfen. Im Gegensatz zur VerbringensVO ist das geschützte Objekt im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO die vom Wirtschaftsplan bestimmte Friedenswirtschaft in ihrer Gesamtheit.

Das Mittel, um den Angriff auf dieses Schutzobjekt auszuführen, ist das „Beiseiteschaffen“, der Gegenstand sind Rohstoffe oder Erzeugnisse, die als die notwendigen materiellen Voraussetzungen in einem engen Verhältnis zum Schutzobjekt stehen.

Aus diesen Besonderheiten und der Unterschiedlichkeit der geschützten Objekte ergibt sich, daß die VerbringensVO dann unanwendbar ist, wenn sich der Angriff auf Grund seiner Intensität und seiner objektiven und sachlichen Bedeutung über die Gefährdung der Buntmetallbestände hinaus gegen die Friedenswirtschaft und ihren Wirtschaftsplan selbst richtet. Diese objektive Wertung führt zur richtigen Erkenntnis des Angriffsobjekts und damit zur richtigen Anwendung der richtigen Strafgesetze.

§ 7 Abs. 4 der VerbringensVO schreibt außerdem zwingend vor, daß bei Verwirkung höherer, also auch schwererer Strafen durch andere Gesetze diese zur Anwendung kommen.

Damit kommt positiv-rechtlich zum Ausdruck, daß eine objektive Bewertung des Umfangs und der sachlichen Bedeutung erfolgen muß, um im konkreten Fall die Tat richtig einzuordnen und das angemessene Strafgesetz zu finden. Der Anwendungsbereich der VerbringensVO ist damit durch die notwendige objektive Bewertung der sachlichen Bedeutung der Tat und ihres Umfangs durch den Gesetzgeber bewußt eingeschränkt.

Wie sich aus den tatsächlichen Feststellungen ergibt, hat der Angeklagte fortgesetzt in Einzelhandlungen auf seinem Arbeitsplatz Buntmetallreste entwendet und darüber hinaus in dem Falle auf der Baustelle der Hauptverwaltung der Deutschen Seepolizei sogar gebrauchsfertige Kabel in der Länge von 40 Metern zerschnitten und damit einen erheblichen materiellen Schaden herbeigeführt. Aus der Gesamtheit der Einzelhandlungen des Angeklagten und aus der sachlichen Bedeutung und Menge des von ihm verbrachten Buntmetalls, das — soweit es sich um Abfallmetall handelt — bereits zum Zwecke der Wiederverwertung gesammelt und teilweise zum Abtransport bereit lag, ist erkennbar, daß nicht nur ein Angriff auf Buntmetallbestände schlechthin, sondern auf die gesamte Friedenswirtschaft vorliegt, der — wie die Strafkammer mit Recht ausführt — eine erhebliche Gefährdung der Durchführung der Wirtschaftsplanung auslöst. Aus dem Charakter der Straftaten und ihrer objektiven Bedeutung ergibt sich die zwingende Notwendigkeit zur Anwendung der Wirtschaftsstrafverordnung.

Die Handlung des Angeklagten ist rechtlich als ein Herausnehmen aus dem ordentlichen Wirtschaftsablauf und damit als ein typisches Beiseiteschaffen zu qualifizieren. Ihre Kennzeichnung erschöpft sich nicht in dem bloßen Verbringen nach Westberlin.

Aus dem Vorhergesagten ergibt sich aber auch, daß entgegen der Auffassung der Verteidigung die Anwendbarkeit der VerbringensVO damit nicht grundsätzlich ausgeschlossen wird, sondern nur auf diejenigen Fälle beschränkt bleibt, wo sich auf Grund der objektiven Bewertung der Tat das angegriffene Objekt in der angegebenen Weise bestimmen läßt.

Ohne Rechtsirrtum hat daher die Strafkammer die Wirtschaftsstrafverordnung angewandt und ebenfalls rechtsbedenkfrei die Tat des Angeklagten zugleich als einen Verstoß gegen § 242 StGB gewertet. Hiergegen können nur insofern Bedenken bestehen, als sich aus den tatsächlichen Feststellungen ergibt, daß der